

Landesrahmenvertrag

für die

Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen

in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die

**Behörde für Schule und Berufsbildung und die
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

und den in der

Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

vertretenen Spitzenverbänden

**Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V.,
Caritasverband für Hamburg e.V.,
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.,
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V.,
Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V.**

sowie dem

SOAL - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

und der

Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

wird der folgende Landesrahmenvertrag geschlossen:

**Landesrahmenvertrag
über die Leistungsarten, Leistungsentgeltberechnung und Qualitätsentwicklung für die
Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen**

Ergänzt um die Neufassungen

- der §§ 14 und 15 Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 10.09.2014,
- der §§ 8, 12 und 16 Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 11.09.2019,
- des § 5 Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 17.06.2020,
- des §16 Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 07.01.2021,
- der Anlage 1 Buchstabe E, Anlagen 6 und 7 Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 27.09.2023.

Ergänzt um die Anpassungen

- der Anlage 1 des Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 17.06.2020,
- der Anlage 1 des Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 16.07.2021,
- der Anlage 1 des Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 08.06.2022,
- der Anlage 1 des Landesrahmenvertrag GBS nach Beschluss der VK GBS vom 13.12.2023.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Erster Teil - Allgemeine Regelungen	5
§ 1 Ziele und Grundsätze	5
Zweiter Teil - Materielle Regelungen	5
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen	5
§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang	5
§ 3 Personalqualifikation	6
§ 4 Raumausstattung und Ausstattung mit Sachmitteln	6
§ 5 Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag	7
§ 6 Bildung und Betreuung	8
§ 7 Kooperationsvertrag	9
§ 8 Ernährung und Gesundheitsvorsorge	9
§ 9 Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen	10
§ 10 Aufnahmepflicht	10
§ 11 Schutz von Kindern	11
Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung	11
§ 12 Fortbildung und Fachberatung	11
§ 13 Qualitätssicherung	11
Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung und Investitionssicherung	12
§ 14 Grundsätze der Entgeltberechnung und Abrechnung	12
§ 15 Abschlagszahlungen und Korrektur	13
§ 16 Fortschreibung	14
§ 17 Investitionssicherung	15
Dritter Teil - Verfahrensregelungen	16

§ 18	Auswirkungen auf den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“	16
§ 19	Datenschutz	16
§ 20	Überprüfung auf Vertragsverstöße	17
§ 21	Vertragsverstöße	17
§ 22	Beitritt und Kündigung	18
§ 23	Aufgaben der Vertragskommission	18
§ 24	Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit	19
§ 25	Schiedsstelle	19
§ 26	Evaluation	19
§ 27	Laufzeit	19
§ 28	Vorbehalte	20
§ 29	Inkrafttreten dieses Vertrages	20
Anlage 1 Entgelte und Pauschalen		21
Anlage 2 Leistungsarten		24
Anlage 3 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)		25
Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission ganztägige Bildung und Betreuung (GBS)		29
Anlage 5 Musterkooperationsvertrag		30
Anlage 6 Vereinbarung über zusätzliche Leistungen für nicht-unterrichtliche und unterrichtsunterstützende Angebote		44
Anlage 7 Vertrag über zusätzliche Leistungen nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Angebote		45

Präambel

- 1) Mit diesem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Regelungen zur Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS).
- 2) Der Landesrahmenvertrag folgt den rechtlichen Vorgaben des Hamburger Schulgesetzes, des SGB VIII und des KibeG. Er ist von dem Geist der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe geprägt. Die Grundlage dafür bildet ein gemeinsames Bildungsverständnis. Die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen ist ein wesentlicher Bestandteil des Sozialraumes. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Kultur, der Musik, des Sports usw. werden daher im Sinne von Vielfalt und Trägerpluralität bei der Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen mit einbezogen.
- 3) Dieser Landesrahmenvertrag regelt die Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen als Regelangebot in der Form einer Kooperation zwischen einer Schule und einem Träger oder einem Trägerverbund der Jugendhilfe.
- 4) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus die Konzeptionierung und Umsetzung eines Gesamtsystems zur Kooperation aller relevanten Akteure im Sozialraum mit allen Formen von Ganztagschulen. Dies betrifft insbesondere die Verzahnung mit dem bereits eingeleiteten Reformprozess der BASFI zur „Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung“. Die Verbände werden unter Berücksichtigung der bestehenden Beteiligungsgremien verbindlich von BASFI und BSB in die Gestaltung des Reformprozesses einbezogen. Die Einbindung beginnt im 1. Quartal 2012.
- 5) Die Weiterentwicklung des Ganztagschulsystems in Hamburg erfolgt in der Verantwortung der Freien und Hansestadt Hamburg. Soweit Belange der Jugendhilfe berührt sind, wird die oberste Landesjugendbehörde in die Weiterentwicklung eingebunden. Die Verbände und Kooperationspartner sowie die verfassten Elternvertretungen werden in geeigneter Form in die Diskussion über die Weiterentwicklung eingebunden.
- 6) An Schulstandorten, die ab dem Schuljahr 2012/2013 neu in den Ganztag gemäß Rahmenkonzept wechseln, soll der Ganztag auch in Zusammenarbeit mit einem Träger oder einem Trägerverbund der Jugendhilfe nach den Standardkonditionen für GTS erfolgen.
- 7) Die materiellen Einigungen in diesem Landesrahmenvertrag gelten auch für die ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in freier Trägerschaft.

Erster Teil - Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) Mit dem Landesrahmenvertrag treffen die Parteien Vereinbarungen über die Leistungsarten, Leistungsentgeltberechnungen sowie Qualitätsentwicklung für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen, auch „GBS“ genannt. Sie setzen damit zugleich die Grundsatzvereinbarung vom 25. August 2011 um. Der Träger oder Trägerverbund der Jugendhilfe wird im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt.
- (2) Dieser Landesrahmenvertrag umfasst sowohl Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die an der Schule eingeschult sind, als auch Vorschulkinder. Kinder anderer Schulen oder die Anschlussbetreuung von Kindern der Jahrgangsstufen 5 bis 8 werden nach den besonderen Maßgaben dieses Landesrahmenvertrages einbezogen.
- (3) Der Kooperationspartner achtet die religiöse und politische Neutralität der staatlichen Schule.

Zweiter Teil - Materielle Regelungen

Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

§ 2 Leistungsarten und Betreuungsumfang

- (1) Der Kooperationspartner bietet die Betreuung nach den Leistungsarten im gesamten tatsächlichen Schuljahr an. Die nach täglichem Betreuungsumfang in der Schulzeit und in den Ferien unterschiedenen Leistungsarten ergeben sich aus Anlage 2.
- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich an den Wochentagen Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester findet keine Betreuung statt.
- (3) Schulzeit im Sinne dieses Landesrahmenvertrages meint nur die Wochentage, an denen im Schuljahr Unterricht erteilt wird. Ferienbetreuung umfasst die Betreuung außerhalb der Schulzeit. Sofern die Schulzeit innerhalb einer Woche beginnt oder endet, zählen zum Betreuungsumfang in der Schulzeit nur die Unterrichtstage; an den anderen Tagen dieser Woche sind die Leistungsarten der Ferienbetreuung zu erbringen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird klargestellt, dass die Leistungsarten nicht schulische Leistungen nach dem Hamburgischen Schulgesetz sind.
- (4) Für die Frühbetreuung (vor 08.00 Uhr) ist der Kooperationspartner in der Schulzeit nicht erbringungspflichtig. Die Schule kann die Frühbetreuung (vor 08.00 Uhr) einem anderen Leistungserbringer übertragen. Dies kann u.a. der Kooperationspartner oder eine Kita in der Nachbarschaft sein. Wird diese Leistungsart nicht vom Kooperationspartner erbracht, wird der Ausgleich für die Auslastungsrisiken gemäß Anlage 1 gekürzt.

- (5) Der Kooperationspartner kann die Einrichtung in der Ferienzeit bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Während der Schließungszeiten wird vom Kooperationspartner ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“-Betreuung während der Schließungszeit kann auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Trägern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Einrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.
- (6) Die Erhebung und Einziehung von Elternentgelten gehört nicht zum Leistungsumfang des Kooperationspartners.

§ 3 *Personalqualifikation*

- (1) Die Betreuung der Kinder in der GBS erfolgt durch pädagogische Fachkräfte nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Für die Leitung werden vom Kooperationspartner staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen oder staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern eingesetzt. Im Einzelfall können auch fachlich geeigneten Personen mit anderen Fachhochschul- oder Universitätsabschlüssen eingesetzt werden.
- (3) In der direkten Betreuung können staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen eingesetzt werden.
- (4) Für die Erfüllung der Personalschlüssel nach Anlage 1 kommt es auf das Erziehungspersonal an. Die weitergehenden Anforderungen an die Verwendung des pädagogischen Budgets nach Anlage 1 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Die Vertragskommission stellt fest, ob Abschlüsse im Sinne des Absatzes (3) generell oder im Einzelfall vergleichbar sind. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2012 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Betreuungseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 4 *Raumausstattung und Ausstattung mit Sachmitteln*

- (1) Grundsätzlich wird GBS in den Räumen der jeweiligen Schule eingerichtet. Die Bereitstellung und Auswahl der Räume sowie die Raumausstattung für die Leistungsarten in einem Schulgebäude obliegt der Freien und Hansestadt Hamburg. Vorgenannte Bereitstellung und Auswahl wird mit dem Kooperationspartner am Standort im Rahmen des Kooperationsvertrages abgestimmt. Die Räume müssen den gesetzlichen Anforderungen für die Erbringung der Leistungsarten genügen.

- (2) Soweit im Ausnahmefall die GBS in den Räumen eines im räumlichen Umfeld einer Schule gelegenen Gebäudes, das vom Kooperationspartner zur Verfügung gestellt wird, eingerichtet wird, muss für diese Räume eine Betriebserlaubnis nach § 45 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (im Folgenden: SGB VIII) vorliegen. In diesem Fall wird ein zusätzliches Entgelt für die Gebäude- und Gebäudenebenkosten und Kosten für Reinigung und Mobiliar nach Maßgabe von § 14 Absatz (5) dieses Landesrahmenvertrages gewährt.
- (3) Die Büroausstattung des Kooperationspartners an der Schule obliegt dem Kooperationspartner selbst. Büroausstattung meint sämtliche Ausstattungselemente, wie Büromöbel, Computer, Telefon oder ähnliche Ausstattungen eines Büros. Die Schule stellt dem Kooperationspartner Telekommunikations- und Internetanschlüsse (jeweils Anschlussdose mit Kabel bis zum Anschluss des Telekommunikations- oder Internetanbieters in der Schule) in dem vom Kooperationspartner als Büro genutzten Raum zur Verfügung; die Besorgung des Anschlusses selbst oder dessen Betrieb sowie eventuell erforderliche aktive Komponenten oder Server obliegt dem Kooperationspartner. Die Büroausstattung ist mit den Leistungsentgelten nach Anlage 1 abgegolten.
- (4) Die Sachmittel für die vom Kooperationspartner in der Erbringung seiner Leistungsarten einzusetzenden Materialien, sind mit den Leistungsentgelten abgegolten. Ergänzend gilt Anlage 1.
- (5) Weitere Einzelheiten zur Raumnutzung kann der abzuschließende, standortbezogene Kooperationsvertrag incl. Raumnutzungskonzept zwischen dem Kooperationspartner und der Schule regeln.

§ 5 *Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag*

- (1) Für die Wahrnehmung ihres inklusiven Betreuungsauftrages im Rahmen der GBS und ihrer Leistungen entwickelt der Kooperationspartner gemeinsam mit der Schule ein geeignetes pädagogisches Konzept.
- (2) Sofern ein Kind mit einem speziellen Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Autismus an der Schule, an der die GBS Betreuungseinrichtung betrieben wird, auf Grund eines durch die Behörde für Schule und Berufsbildung erstellten, ressourcenauslösenden Feststellungsgutachten zusätzliche Ressourcen erhält, erhält der Kooperationspartner für die inklusive Betreuung dieses Kindes ein zusätzliches kindbezogenes Entgelt gemäß Anlage 1 zur Bereitstellung der zusätzlichen Ressource.

Für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache sowie soziale und emotionale Entwicklung, erhält der Kooperationspartner eine systemische Ressource, ohne dass die Bedarfe einzelfallbezogen nachgewiesen werden müssen, gemäß Anlage 1 LRV GBS.

Bei der Bemessung der Schulbegleitung wird die erforderliche Unterstützung zur Teilhabe des Kindes über alle Bildungs- und Betreuungszeiten in GBS garantiert. Für Kinder, für die im Rahmen des Schulvormittags eine Schulbegleitung durch die Behörde für Schule und Berufsbildung gestellt wird, stellt die Behörde für Schule und Berufsbildung eine solche Schulbegleitung auch für die Betreuungszeiten in der GBS Betreuungseinrichtung, wenn nicht die Bedarfslage

des Kindes auf die Teilhabe an im engeren Sinne schulischen Angeboten beschränkt ist.

Soweit in der Schule bereits eine besondere sächliche Ausstattung für die Betreuung des Kindes vorhanden ist oder bereitgestellt wird, steht diese für das Kind den ganzen Tag und damit auch in den Anschluss- und Ferienzeiten zur Verfügung.

In Ausnahmefällen, insbesondere einer schweren Mehrfachbehinderung oder einer sonstigen schweren Beeinträchtigung des Kindes, die unabdingbar eine höhere Ausstattung erfordern, kann der Kooperationspartner eine Erhöhung der Entgelte für das betroffene Kind bei der Behörde für Schule und Berufsbildung beantragen. Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von Vormittag und Nachmittag zu beachten.

Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Inklusion in Schulen kommen im nachmittäglichen Teil und in den Anschluss- und Ferienzeiten der GBS ebenfalls zur Anwendung.

- (3) Die Vertragskommission bildet eine ständige Unterarbeitsgruppe Inklusion, um ein Monitoring zur Inklusion sicherzustellen.
- (4) Auf die Evaluation nach § 26 wird verwiesen.

§ 6 *Bildung und Betreuung*

- (1) Alltagsabläufe und Gruppenleben an einem GBS Standort werden so gestaltet, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten, Bildungsgelegenheiten und Lernformen bieten. Die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit werden für jeden GBS Standort in dem Pädagogischen Konzept im Kooperationsvertrag dargelegt.
- (2) Die Behörde für Schule und Berufsbildung gibt Bildungsempfehlungen heraus, die die Bildungsaufgaben von GBS Standorten konkretisieren und an deren Erarbeitung die übrigen Vertragspartner beteiligt werden. Diese Empfehlungen sind für die Kooperationspartner verbindlich, nachdem die Vertragskommission die Umsetzbarkeit festgestellt hat. Der Trägerpluralismus gemäß § 3 Abs. 1 SGB VIII bleibt unberührt.
- (3) Es werden kontinuierliche, von Wertschätzung und Respekt getragene Beziehungen zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern angestrebt. Die Entwicklung des einzelnen Kindes wird wahrgenommen und sein Bildungsweg kontinuierlich beobachtet, dokumentiert und eingeschätzt.
- (4) Der Erwerb von Sprachkompetenz ist ein Kernbereich der Bildung am GBS Standort. Dort werden alters- und entwicklungsangemessene Maßnahmen zur Sprachentwicklung und -förderung für alle Kinder in täglichen Alltagsabläufen integriert. Schulische gezielte Sprachfördermaßnahmen werden vom Ablauf und der Terminierung mit dem Kooperationspartner abgestimmt, soweit sie die Leistungszeiten des Kooperationspartners betreffen.

- (5) Gezielte Sprachförderung kann als Zusatzleistung nach § 9 vereinbart werden und gehört nicht zum Leistungsumfang dieses Vertrages. Alle sonstigen Leistungen nach diesem Paragraphen sind mit den Leistungsentgelten abgegolten.

§ 7 Kooperationsvertrag

- (1) Der Kooperationspartner und die Schule vor Ort werden einen Kooperationsvertrag nach Anlage 5 abschließen.
- (2) Schule und Kooperationspartner sind verpflichtet, gemeinsam ein pädagogisches Konzept und ein Raumnutzungskonzept zu entwickeln und zum Gegenstand des Kooperationsvertrages zu machen und beide ständig fortzuschreiben.

Schule und Kooperationspartner nutzen den Orientierungsrahmen Schulqualität und insbesondere die Merkmale für ganztägig organisierte Schulen, beide in der jeweils gültigen Fassung, die von der Behörde für Schule und Berufsbildung entwickelt und zur Verfügung gestellt werden, für die gemeinsame Erarbeitung des pädagogischen Konzeptes, das Gegenstand des Kooperationsvertrages wird, und für die Weiterentwicklung und Verzahnung ihrer Qualitätsentwicklungsinstrumente bzw. perspektivisch für den Aufbau eines gemeinsamen Qualitätsmanagements.

- (3) Der Musterkooperationsvertrag gemäß Anlage 5 ist im Hauptteil verbindlich und darf zwischen Schule und Kooperationspartner nicht geändert werden. Es ist lediglich um die Bezeichnung der Parteien zu ergänzen. Die Anlagen sind nach den Anforderungen des Standortes auszufüllen.
- (4) Die bestehenden Kooperationsverträge an Pilot- und Modellstandorten sind unter Wahrung der materiellen Ausstattung und standortspezifischen Sonderregelungen auf den Musterkooperationsvertrag überzuleiten.

§ 8 Ernährung und Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Betreuungsangebote in GBS Betreuungseinrichtungen schließen grundsätzlich ein warmes Mittagessen ein. Die Leistung des Kooperationspartners umfasst die pädagogische Begleitung während des Mittagessens für alle Kinder, für die ein Betreuungsvertrag besteht. Diese ist mit den Leistungsentgelten abgegolten.
- (2) Der Kooperationspartner wird in Einzelfällen auch die Aufsicht über Kinder in der Schulzeit übernehmen, die nur ein Mittagessen einnehmen. Die Aufsicht erfolgt nur für die Zeit der Einnahme des Mittagessens. Diesen Kindern ist zeitlich bevorzugt das Mittagessen zu ermöglichen. Für diese Kinder übernimmt der Kooperationspartner die Aufsicht im Auftrag der Schule. Die Schule ist dafür zuständig, welche Kinder nur das Mittagessen einnehmen dürfen und stellt dem Kooperationspartner eine monatliche Teilnehmerliste zur Verfügung. Die Schule stellt den Kooperationspartner und seine Mitarbeiter von der zivilrechtlichen Haftung aus einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht nach vorstehendem Satz gegenüber dem beaufsichtigten Kind oder seinen Sorgeberechtigten frei. Diese Kinder werden bei der Berechnung von Betreuungsschlüsseln nach Anlage 1 dieses Landesrahmenvertrages nicht mitgezählt. Die Parteien werden die technischen und organisatorischen Details der Umsetzung gemeinsam entwickeln.

- (3) Sofern an Standorten mehr als eine Quote von 10 Prozent der in der Schulzeit von 13 bis 16 Uhr vom Kooperationspartner betreuten Kinder dieses Angebot wünscht, endet die Verpflichtung nach Absatz (2).
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte wirken bei der Erkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mit.
- (5) Die Schule und der Kooperationspartner unterstützen Maßnahmen nach § 4 KibeG und beachten das Infektionsschutzgesetz.

Kinder, die krankheitsbedingt die Schule nicht besuchen können, werden in dieser Zeit auch nicht vom Kooperationspartner betreut.

- (6) Die Medikamentengabe an chronisch und allergisch erkrankte Kinder soll nach schriftlichen elterlichen und ärztlichen Vorgaben durch Beschäftigte des Kooperationspartners am Schulstandort erbracht werden, soweit die Medikamentengabe nicht die Kenntnisse einer medizinischen Fachkraft erfordert und aus zeitlichen Gründen während der GBS Betreuung erfolgen muss. Die Medikamentengabe am Vormittag durch die Schule muss mit der Medikamentengabe am Nachmittag eng abgestimmt werden. Die Beschaffung und zur Verfügungsstellung der Medikamente obliegt den Sorgeberechtigten.

§ 9 *Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen*

Über die Leistungsarten nach Anlage 2 dieser Vereinbarung hinaus kann der Kooperationspartner oder die Behörde für Schule und Berufsbildung zum Zwecke der Sprachförderung oder zu anderen Zwecken Einzelvereinbarungen abschließen. Die Vertragskommission nach § 23 ist bei Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung umfassend und detailliert zu informieren.

§ 10 *Aufnahmepflicht*

- (1) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, alle Kinder der Vorschulklassen sowie der Jahrgänge 1 bis 4 der Schule, an der er die GBS Betreuungseinrichtung betreibt, aufzunehmen und zu fördern. Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden.
- (2) Der Kooperationspartner nimmt Kinder der Jahrgangsstufen 5. bis 8. sowie Kinder der Jahrgangsstufen 1. bis 8. anderer Schulen auf, es sei denn, die räumlichen und personellen Ressourcen erlauben dies nach objektiven Kriterien nicht. Diese Leistungserbringung wird am einzelnen Standort gesondert vereinbart.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes nach § 5 Absatz (2), das an einer anderen Schule beschult wird, bedarf der Abstimmung mit dem Kooperationspartner.
- (4) Die Aufnahmepflichten nach den Absätzen (1) bis (3) setzen die Einhaltung der Melde- und/oder Nachbuchungsintervalle gemäß § 14 Absatz (7) voraus.

§ 11 *Schutz von Kindern*

Die Kooperationspartner ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8 a und 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Anlage 3). Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte entwickeln die Schule und der Kooperationspartner ein Umsetzungskonzept. Aus diesem Konzept muss hervorgehen, nach welchem Verfahren das Gefährdungsrisiko abgeschätzt wird, inwieweit erfahrene Fachkräfte einbezogen, die Schule und Eltern beteiligt und welche eigenen Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu welchem Zeitpunkt ergriffen werden. Des Weiteren muss benannt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das zuständige Jugendamt beteiligt wird.

Die Vertragspartner werden diese Regelung entsprechend den neuen geltenden gesetzlichen Bestimmungen anpassen.

Zweiter Abschnitt - Qualitätsentwicklung

§ 12 *Fortbildung und Fachberatung*

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsmaßnahmen und den Zugang zur Fachberatung gem. §15 Absatz (2) des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ zu ermöglichen.
- (2) Der Kooperationspartner wird die Fortbildungsmaßnahmen mit der Schule koordinieren. Für die Durchführung oder Organisation ist der Kooperationspartner verantwortlich.
- (3) Die Fachberatung nach Absatz 1 wird gemäß § 15 Absatz (2) i.V.m. Anlage 3a des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ finanziert.

§ 13 *Qualitätssicherung*

- (1) Die Qualität der Leistungserbringung des Kooperationspartners im Kontext der gemeinsam mit der Schule entwickelten Konzeption wird in mindestens vierjährigem Rhythmus durch ein von den Parteien benanntes Institut nach fachlich anerkannten Verfahren überprüft. Bei Bedarf passt der Kooperationspartner seine Leistungserbringung und/oder das betroffene Konzept nach dieser Vereinbarung und deren Umsetzung an veränderte Anforderungen nach dem Ergebnis der Qualitätsprüfung an. Gemeinsame Konzepte sind vom Kooperationspartner und der Schule entsprechend anzupassen.
- (2) Die Kooperation zwischen Schule und Kooperationspartner und die gemeinsame Gestaltung der ganztägigen Bildung und Betreuung unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Dritter Abschnitt – Leistungsentgeltermittlung und Investitionssicherung

§ 14 Grundsätze der Entgeltberechnung und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt errechnet sich aus den Leistungsarten der Betreuung in der Schulzeit und der Ferienbetreuung und den diesen Leistungsarten zugeordneten (Teil-)Entgelt(en) pro Kind gemäß Anlage 1¹. Das Leistungsentgelt für die Betreuung von Kindern, die eine Vorschulklasse besuchen, entspricht dem Leistungsentgelt für bereits eingeschulte Kinder. Das Leistungsentgelt für Kinder von anderen Schulen oder für Kinder der Klassen 5 bis 8, sofern sie am GBS Standort mitbetreut werden, entspricht dem Leistungsentgelt für die jeweilige Leistung der Schule des GBS-Standortes. Die Entgelte gelten unabhängig davon, ob ein Kind an 3, 4 oder 5 Tagen pro Woche teilnimmt.
- (2) Die ermittelten Entgelte sowie die Standort-Pauschalen für ein tatsächliches Schuljahr werden durch 12 geteilt und dann in 12 Monatsraten beginnend ab dem September des jeweiligen Schuljahres gezahlt (Abrechnungsjahr). Die jeweilige Monatsrate ist bis zum 10. Werktag des jeweiligen Monats an den Kooperationspartner auf ein von ihm zu benennendes Bankkonto zu überweisen. Die Regelungen in den folgenden Paragraphen und in den folgenden Absätzen bleiben vorbehalten.
- (3) Sofern abweichend von Absatz 2 eine GBS Einrichtung erstmalig von einem Kooperationspartner übernommen wird, ist für den August des Übernahmejahres eine erste Abschlagszahlung in Höhe einer voraussichtlichen Monatsrate gemäß § 15 Absatz (1) zu zahlen und sind die folgenden Monatsraten (September bis August) dann um jeweils ein Zwölftel dieser ersten Abschlagszahlung zu kürzen.
- (4) Betreuung in Ferien kann wochenweise und Betreuung in Randzeiten monatsweise gebucht werden.
- (5) Sofern die Betreuung in den eigenen Räumen des Kooperationspartners außerhalb von Schule stattfindet, wird das nach den Regularien des Landesrahmenvertrages "Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen" für einen Monat ermittelte Teilentgelt ‚Gebäudekosten‘ (TEG) sowie ein pauschaler Monatsbetrag für die Gebäudenebenkosten und die Kosten für Reinigung und Mobiliar gemäß Anlage 1 in die Berechnung des Leistungsentgelts nach dem Verfahren gemäß vorstehender Absätze entsprechend mit einbezogen. Den Monaten des Schuljahres werden die vereinbarten Teilentgelte des jeweiligen Jahres zugeordnet. Entsprechende Fallkonstellationen werden mit der BSB verhandelt und der Vertragskommission zur Kenntnis gegeben. Sollte keine Einigung erfolgen, werden diese Fälle zur Lösungsfindung an die Vertragskommission gegeben. Das Recht zur Anrufung der Schiedsstelle nach § 25 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Kosten für das Mittagessen und die damit verbundenen Dienstleistungen sind nicht Gegenstand dieses Landesrahmenvertrages.

¹ An den Schulstandorten, die von Veränderungen der KESS-Faktoren ab dem Schuljahr 2013/14 betroffen sind, wird zeitverzögert zum Schuljahresbeginn 2015/16 auf die neuen KESS Sozialindizes und die damit verbundenen Entgelte gem. LRV GBS Anlage 1 „Entgelte und Pauschalen“ Abschnitt A) umgestellt.

- (7) Grundsätzlich sollen Sorgeberechtigte die Leistungsarten und die relevanten Zeiten für ein Schuljahr im Voraus zur Planung angeben. Nachbuchungen oder Abbestellungen der Randzeiten können in einem Kalenderquartal mit Wirkung für das übernächste Kalenderquartal erfolgen. Der Kooperationspartner kann in Abstimmung mit der Schule in begründeten Fällen von den Fristen abweichen. Das jährliche Leistungsentgelt gegenüber dem Kooperationspartner ändert sich entsprechend.

Nachbuchungen der Kernzeit sind (gem. Absatz 7 Sätze 2 und 3) möglich. Abbestellungen der Kernzeit sind nur bei Schulwechsel möglich. Für den Fall des Schulwechsels lässt der Kooperationspartner unterfristige Kündigungen zu. Betreuungsunterbrechungen während des Schuljahres, die durch das Kind verursacht sind, führen zu keiner Anpassung des Entgeltes für das tatsächliche Schuljahr

- (8) Aus Gründen der Abrechnungsvereinfachung werden die unterjährigen Nachbuchungen oder Abbestellungen (gem. Absatz 7) in der Schulzeit quartalsweise erfasst und abgerechnet. Dieses Verfahren soll nach zwei Jahren (zum Schuljahr 2016/17) geprüft und über Abänderungen entschieden werden.

Die Quartale werden wie folgt festgelegt:

I. Quartal 01.08. – 31.10.	Zugang	100 % vom Leistungsentgelt p.a.
	Abgang	25 % vom Leistungsentgelt p.a.
II. Quartal 01.11. – 31.01.	Zugang	75 % vom Leistungsentgelt p.a.
	Abgang	50 % vom Leistungsentgelt p.a.
III. Quartal 01.02. – 30.04.	Zugang	50 % vom Leistungsentgelt p.a.
	Abgang	75 % vom Leistungsentgelt p.a.
IV. Quartal 01.05. – 31.07.	Zugang	25 % vom Leistungsentgelt p.a.
	Abgang	100 % vom Leistungsentgelt p.a.

Sofern das Schuljahr vor dem 01.08. beginnt, zählen diese Schultage zum I. Quartal. Schultage die über den 31.07. hinausgehen zählen zum IV. Quartal.

- (9) Für die Ferienbuchung ist die wochenweise Berechnung vereinbart. Für die Nachbuchung oder Abbestellung von Ferienwochen gelten die Fristen gem. Absatz 7. Die Anzahl der abbestellbaren Ferienwochen darf die vom übernächsten Kalenderquartal bis zum Schuljahresende liegenden Ferienwochen nicht übersteigen.

§ 15 Abschlagszahlungen und Korrektur

- (1) Um den tatsächlichen Abläufen bei der Schulanmeldung Rechnung zu tragen, erhebt die Schule bzw. die Behörde für Schule und Berufsbildung zunächst vorläufige Anmeldungen und Daten für die Kinder und die Leistungsmodul und teilt diese dem Kooperationspartner bis spätestens zum 15.04. des Jahres mit. Die bis zum 31.05. des Jahres eingegangenen Anmeldungen und Daten sind zunächst für die Berechnung des Entgelts für das tatsächliche Schuljahr und die daraus errechnete ersten Monatsraten maßgebend. Die so errechneten Monatsraten werden zunächst der Abschlagszahlung zu Grunde gelegt.

- (2) Der Kooperationspartner schließt mit den Sorgeberechtigten Verträge über die Betreuungsleistungen. Bis spätestens Ende Januar wird dem Kooperationspartner eine aktuelle Buchungsübersicht vom Schuljahresbeginn bis zum 31.12. zugesendet. Der Kooperationspartner prüft die Veränderungen hinsichtlich der Kern- und Randzeiten. Eine Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Ferienwochen ist zu dem Zeitpunkt noch nicht möglich. Änderungen der Ferienwochenbuchung werden daher bei der Abschlagsberechnung zwar berücksichtigt, aber noch nicht spitz abgerechnet. Nach Überprüfung durch den Kooperationspartner bis spätestens Ende Februar und in Abstimmung mit der Behörde für Schule und Berufsbildung berechnet diese das Entgelt für das tatsächliche Schuljahr und die Monatsraten neu und passt die Raten zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ende März, entsprechend an. Mit dem Aprilabschlag gelangt diese dann zur Auszahlung. Über- bzw. Unterzahlungen als Differenz zwischen den vorläufigen Monatsraten nach Absatz 1 und den maßgeblichen Monatsraten nach diesem Absatz sind mit der Monatsrate für diesen zweiten Monat, der der verbindlichen Feststellung folgt durch Zahlung bei Unterzahlung oder Kürzung bei Überzahlung auszugleichen. Anstelle einer Kürzung der Monatsraten kann die Behörde für Schule oder Berufsbildung auch eine Rückzahlung einer Überzahlung zu vorstehendem Fälligkeitstag für den Ausgleich verlangen. Zur Vermeidung von Liquiditätsproblemen kann im Einvernehmen auch Ratenzahlung vereinbart werden.
- (3) Nach der im Absatz 2 erfolgten Anpassung der Monatsraten wird dann erst wieder zum Schuljahresende die endgültige Spitzabrechnung gemäß dem unter Absatz 2 beschriebenen Verfahren vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt werden dann auch die endgültig in Anspruch genommenen Ferienwochen spitz abgerechnet.
- (4) In begründeten Fällen sind gesonderte Abschlagszahlungen möglich.

§ 16 Fortschreibung

- (1) Die Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate für ein tatsächliches Schuljahr erfolgt auf Basis der Leistungsentgelte gemäß Anlage 1 und deren anteilige Zusammensetzung in Personal- und Sachaufwand, gewichtet nach Anzahl der Grundschulstandorte in den jeweiligen Regionen KESS 1/2 sowie KESS 3 bis 6.
- (2) Zur Ermittlung einer einheitlichen Fortschreibungsrate gemäß Abs. 1 wird der Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - des AK Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (**Index Arbeitnehmerentgelte**) und der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes herangezogen und gemäß dem in Absatz 1 ermittelten prozentualen Anteil der Personalkosten und Sachkosten gewichtet. **Beim Index Arbeitnehmerentgelte wird auf die Basiswerte des Index (Arbeitnehmerentgelte in Euro) abgestellt. Als Bezugsgröße für die Ermittlung der relativen Veränderung beim Index Arbeitnehmerentgelte wird jeweils das in der Fortschreibung des vorangegangenen Vereinbarungsjahres berücksichtigte Arbeitnehmerentgelt in Euro zugrunde gelegt.**
- (3) Die Leistungsentgelte und die Standortpauschalen gemäß Anlage 1, sowie die sonstigen in diesen Landesrahmenvertrag einbezogenen geldwerten Bestandteile,

werden für das tatsächliche Schuljahr um die einheitliche Fortschreibungsrate gemäß Absatz 1 und 2 fortgeschrieben.

- (4) Die gemäß Absatz 3 fortgeschriebenen Leistungsentgelte und die Standortpauschalen, sowie die sonstigen in diesen Landesrahmenvertrag einbezogenen geldwerten Bestandteile gemäß Anlage 1, werden in der Vertragskommission gemeinsam festgestellt.
- (5) Die Fortschreibungsrate wird nach Veröffentlichung des Vorjahreswertes gemäß Index Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer - öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte - und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex aus dem Vorjahr, im 1. Halbjahr des Folgejahres gemeinsam festgestellt und für das im selben Jahr im 3.Quartal beginnende tatsächliche Schuljahr vereinbart. **Die einheitliche Fortschreibungsrate für 2020 richtet sich nach den Absätzen 1 bis 4 und gegebenenfalls ergänzender Zusatzvereinbarungen der Vertragsparteien.“**

§ 17 *Investitionssicherung*

- (1) Wenn ein Kooperationspartner Eigentümer eines eigenständigen Gebäudes auf dem Schulgelände ist und die GBS Betreuung in dieser Betreuungseinrichtung stattfindet, dann gilt § 14 Absatz (5) dieses Landesrahmenvertrages entsprechend, es sei denn der Kooperationspartner und die Freie und Hansestadt Hamburg einigen sich auf einen Kauf und einen Kaufpreis für dieses Gebäude und die Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses.
- (2) Sofern ein Kooperationspartner bisher an einer Schule, an der er bisher eine Tageseinrichtung betrieben hat, Kooperationspartner wird und hierdurch die genutzten Räume in die Ganztägige Bildung und Betreuung nach dem Kooperationsvertrag einbezogen werden, verzichtet die Freie und Hansestadt Hamburg auf die Rückbau- und Wiederherstellungspflicht des Kooperationspartners. Die eingebauten Gegenstände gehen mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages in das Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg in dem Zustand, in dem sie sich dann befinden, über. Insoweit für die Investitionen in diese Gegenstände oder in die baulichen Veränderungen noch Restkreditverbindlichkeiten bestehen oder die Investitionen nicht amortisiert sind, werden ab dem Zeitpunkt der Einführung der GBS am Standort die Restkredite von der FHH übernommen bzw. der unter Berücksichtigung der durchgeführten Abschreibung sich ergebende Restwert der Investitionen unter Berücksichtigung anderer Vorteile, wie z.B. staatlicher Zuwendungen oder der Auflösung von Rückstellungen für Rückbau- und Wiederherstellung nach Maßgabe des Absatzes 4 dem Kooperationspartner erstattet. Dies gilt auch für Träger, die an Schulstandorten vor Einführung der GBS eine Hortbetreuung angeboten haben, jedoch nicht an der Kooperation ab Einführung der GBS beteiligt sind, und deshalb die Hortbetreuung aufgeben müssen.
- (3) Für andere als in vorstehenden beiden Absätzen genannten Fälle, in denen Träger eine Tageseinrichtung bis zum 31.12.2014 aufgeben oder schließen müssen und sie nicht anderweitig verwenden können, stellt die Freie und Hansestadt Hamburg einen Härtefallfonds bereit.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Härtefallfonds wird durch diesen Landesrahmenvertrag nicht begründet. Ob und welche Mittel aus

diesem Härtefallfonds im Einzelfall gewährt werden, bedarf einer Entscheidung durch die Freie und Hansestadt Hamburg im Einzelfall.

- (4) Für die Verpflichtungen nach Absatz (2) sowie den Härtefallfonds nach Absatz (3) steht ein Gesamtbetrag von 1.000.000 € zur Verfügung. Anträge zur Geltendmachung von Zahlungen aus diesem Gesamtbetrag sind vom jeweiligen Träger bzw. Kooperationspartner bis spätestens 31.12.2013 eingehend bei der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausschlusswirkung einzureichen. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird Richtlinien für die Gewährung von Zahlungen aus dem vorstehenden Gesamtbetrag entwickeln und mit der Vertragskommission abstimmen. Soweit der Gesamtbetrag nicht zur Deckung aller Zahlungen, die berechtigt geltend gemacht worden sind, ausreichen, sind erst Ansprüche nach Absatz (2) und danach erst Ansprüche nach Absatz (3) zu berücksichtigen; für Letztere gegebenenfalls anteilig.

Dritter Teil - Verfahrensregelungen

§ 18 *Auswirkungen auf den Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“*

- (1) In Ausführung und gleichzeitig in Abweichung zu § 2 Absatz 2 des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ gilt, dass bei Inkrafttreten dieses Landesrahmenvertrages „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ für bestehende Horte erstgenannter Landesrahmenvertrag bis auf weiteres gilt.
- (2) GBS Einrichtungen im Sinne dieses Landesrahmenvertrages gelten als Tageseinrichtungen im Sinne des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 in seiner jeweiligen Fassung. Für GBS Leistungen aus diesem Landesrahmenvertrag geht dieser Vertrag dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vor.

§ 19 *Datenschutz*

- (1) Die Kooperationspartner werden die Anforderungen an den Schutz persönlicher und personenbezogener Daten nach den einschlägigen Gesetzen oder rechtlichen Vorschriften einhalten.
- (2) Die Vertragspartner werden in der Vertragskommission Regelungen entwickeln, um den erforderlichen Austausch von persönlichen und personenbezogenen Informationen zwischen der Schule und dem Kooperationspartner zu ermöglichen.
- (3) Die zu entwickelnden Regelungen sollen auch den Informationsaustausch über wesentliche Vorkommnisse während der Unterrichtszeit oder der Betreuungszeit, insbesondere eventuelle gesundheitliche Probleme, Unfälle oder Abwesenheit eines Kindes, umfassen.

§ 20 Überprüfung auf Vertragsverstöße

- (1) Liegen begründete Anhaltspunkte dafür vor, dass in einer Einrichtung bestimmte Regelungen dieser Vereinbarung nicht eingehalten werden, kann die Behörde für Schule und Berufsbildung nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Überprüfung des Sachverhaltes durch einen neutralen Prüfer in Auftrag geben.
- (2) Dem Kooperationspartner der Einrichtung ist die Prüfung unter Darlegung der begründeten Anhaltspunkte und Offenlegung der vorhandenen Beweismittel rechtzeitig vorab schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Kooperationspartners der Einrichtung ist der ihn vertretende Verband über die Prüfungshandlungen zu informieren. Die Prüfung ist auf die Überprüfung der einzelnen in Frage stehenden Regelungen zu begrenzen.
- (3) Der Kooperationspartner der Einrichtung ist im Rahmen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit verpflichtet, an der Prüfung mitzuwirken. Er ist in jedem Stadium der Prüfung zu hören. Eine Überprüfung von Zeiträumen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages oder vor dem Beitritt des Kooperationspartners für die Einrichtung zu diesem Vertrag oder länger als fünf Jahre zurückliegen, findet nicht statt.
- (4) Der neutrale Prüfer erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht für die Behörde für Schule und Berufsbildung, den Kooperationspartner der Einrichtung und den ihn vertretenden Verband.
- (5) Stellt der Abschlussbericht einen gravierenden und vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstoß fest, hat die Behörde das Recht, eine Ausweitung der Prüfung in Auftrag zu geben. Ruft der Kooperationspartner gegen diese Prüfungsabsicht die Schiedsstelle nach § 20 KibeG an, so wird die Auftragsvergabe bis zur Entscheidung der Schiedsstelle ausgesetzt.
- (6) Die §§ 45 ff. SGB VIII bleiben unberührt.

§ 21 Vertragsverstöße

- (1) Wird festgestellt, dass die Leistungen der Einrichtung des Kooperationspartners nicht entsprechend dieser Vereinbarung erbracht werden, schafft der Kooperationspartner umgehend Abhilfe und berichtet der Behörde für Schule und Berufsbildung darüber.
- (2) Betreffen die festgestellten Mängel die Personalqualifikation oder die Qualität der vom Kooperationspartner gestellten Ausstattung oder ein vom Kooperationspartner selbst genutztes Gebäude, für das ein gesondertes Teilentgelt gezahlt wird, sind die betroffenen Entgelte für die Dauer dieser Mängel angemessen zu kürzen. Gegen die Entscheidung der Behörde kann der Kooperationspartner die Schiedsstelle nach § 20 KibeG anrufen. Bis zur Entscheidung der Schiedsstelle wird eine Kürzung der Entgelte nicht vorgenommen.

§ 22 *Beitritt und Kündigung*

- (1) Der Beitritt der Kooperationspartner zu diesem Vertrag erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Verbänden. Diese unterrichten die Behörde für Schule und Berufsbildung unverzüglich über den Beitritt.
- (2) Kooperationspartner von GBS Betreuungseinrichtungen, die keinem Verband angehören, erklären ihren Beitritt direkt gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung, die über diesen Beitritt entscheidet. Gleichzeitig mit der Beitrittserklärung haben die Kooperationspartner eine Erklärung abzugeben, dass sie sich den Beschlüssen der Vertragskommission nach § 23 dieser Vereinbarung unterwerfen. Der beitretende Kooperationspartner kann hierzu die Protokolle über die Beschlüsse der Vertragskommission vor Erklärung des Beitritts bei der Behörde für Schule und Berufsbildung auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsverpflichtung einsehen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung informiert die anderen Vertragspartner über den Beitritt. Sie stellt den anderen Vertragspartnern in geeigneter Weise die jeweils aktuelle Aufstellung aller an diesen Vertrag gebundenen Kooperationspartner zur Verfügung.
- (3) Der Beitritt nach Absatz (1) kann vonseiten eines Kooperationspartners mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung widerrufen werden. Auf einen Beitritt nach Absatz (2) finden die Kündigungsregelungen nach § 27 Anwendung.
- (4) Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat das Recht, einzelnen Kooperationspartnern, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der zuständige Verband ist vorher zu hören. Die Behörde hat im Gespräch mit dem Kooperationspartner zu prüfen, ob und wie den Kündigungsgründen abgeholfen werden kann. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragsparteien schriftlich zu begründen. Wird hierzu die Schiedsstelle angerufen, wird die Umsetzung bis zu einer Entscheidung ausgesetzt.

§ 23 *Aufgaben der Vertragskommission*

- (1) Die Vertragspartner setzen eine Vertragskommission für den Anwendungsbereich dieses Vertrages ein. Die Vertragskommission legt den Vertrag aus und entwickelt ihn fort. Ihre Beschlüsse sind insofern verbindlich und einzeln kündbar. Die Beschlüsse sind schriftlich in Protokollen nieder zu legen. Es bleibt den Vertragsparteien unbenommen, für eine Änderung oder Weiterentwicklung eine förmliche Vertragsanpassung zu verlangen.
- (2) Die Arbeit der Vertragskommission ist vertraulich, soweit die Vertragspartner dadurch nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.
- (3) Die Vertragskommission besteht aus je einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragsparteien und einem stimmberechtigten Vertreter der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie einem stimmberechtigten Vertreter der Obersten Landesjugendbehörde. Kooperationspartner, die nach § 22 Absatz 2 dieser Vereinbarung beigetreten sind, können auf Antrag an den Sitzungen der Vertragskommission teilnehmen, wenn ihre Interessen von der Auslegung des

Vertrages unmittelbar betroffen sind. Über den Antrag entscheidet die Vertragskommission. Den Vorsitz der Vertragskommission hat ein von der Behörde für Schule und Berufsbildung bestimmter Vertreter. Die Vertragskommission entscheidet einstimmig. Der Beschluss ist schriftlich zu protokollieren und allen Mitgliedern der Vertragskommission bekannt zu machen.

- (4) Das Nähere wird von der Vertragskommission in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 *Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit*

- (1) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (3) Diesem Vertrag beigetretene Mitglieder der Verbände werden über Änderungen von ihrem Verband unverzüglich unterrichtet. Diesem Vertrag beigetretene Kooperationspartner, die keinem Verband angehören, werden unverzüglich von der Behörde für Schule und Berufsbildung über Änderungen unterrichtet.

§ 25 *Schiedsstelle*

§ 20 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 in seiner jeweils gültigen Fassung gilt auch für Konflikt- und Streitfälle aus diesem Landesrahmenvertrag. Im Rahmen der in den Kooperationsverträgen vorgesehenen Streitschlichtung soll eine Möglichkeit eingeräumt werden, die Schiedsstelle anzurufen.

§ 26 *Evaluation*

- (1) Auf gemeinsames Verlangen der Kooperationspartner oder auf Verlangen der Behörde für Schule und Berufsbildung werden die Parteien den Vollzug dieses Landesrahmenvertrages, insbesondere die Entgeltberechnung und das Abrechnungsverfahren, evaluieren.
- (2) Zeigt die Evaluation, dass eine Regelung nicht zu den beabsichtigten Ergebnissen führt, so werden die Parteien diesen Landesrahmenvertrag so anpassen, dass die beabsichtigten Ergebnisse erzielt werden können. Die Regelungen über die Laufzeit bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Kosten der Evaluation trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

§ 27 *Laufzeit*

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag beginnt am 1. Januar 2012. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Eine Kündigung mit Wirkung vor dem 31.12.2015 ist ausgeschlossen.

- (2) Die Regelungen nach § 22 bleiben von diesem Paragraphen unberührt.

§ 28 *Vorbehalte*

- (1) Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.
- (2) Den Parteien ist bewusst, dass die Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen noch gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen bedarf, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht erlassen waren. Sollte dieser Landesrahmenvertrag Bestimmungen enthalten, die mit den noch zu erlassenden gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen unvereinbar sind oder sollte sich ihr materieller Inhalt wesentlich dadurch ändern, so werden die Parteien diesen Landesrahmenvertrag so anpassen, dass die von diesem Landesrahmenvertrag angestrebten Ziele erreicht werden. Sollten diese Ziele nicht durch eine Vertragsanpassung erreichbar sein, so kann jede Partei diesen Landesrahmenvertrag nach § 27 Absatz 1 dieses Landesrahmenvertrages kündigen; die in § 27 Absatz 1 dieses Landesrahmenvertrages geregelte Ausschlussfrist gilt in diesem Falle nicht.

§ 29 *Inkrafttreten dieses Vertrages*

- (1) Dieser Landesrahmenvertrag entfaltet Wirkung ab dem Schuljahr 2012/13.

Anlage 1 Entgelte und Pauschalen

A) Leistungsarten und Leistungsentgelte für die Schuljahre 2023/24 ff.
(pro 12 Monate / Berechnungsbasis Schuljahr 2018/2019) ^{1 2 3}

KESS 1-2	Entgelt (ohne päd. Budget)	pädagogisches Budget	Entgelt pro Kind
von 6 bis 8 Uhr	365,71 €		365,71 €
13 bis 16 Uhr	2.493,78 €	544,33 €	3.038,12 €
16 bis 18 Uhr	882,26 €		882,26 €
Ferien von 8 bis 16 Uhr	1.378,99 €		1.378,99 €
Ferien von 6 bis 18 Uhr	1.378,99 €		1.378,99 €

KESS 3-6	Entgelt (ohne päd. Budget)	pädagogisches Budget	Entgelt pro Kind
von 6 bis 8 Uhr	365,71€		365,71€
13 bis 16 Uhr	2.237,27 €	473,57 €	2.710,84 €
16 bis 18 Uhr	736,71 €		736,71 €
Ferien von 8 bis 16 Uhr	1.204,34 €		1.204,34 €
Ferien von 6 bis 18 Uhr	1.204,34 €		1.204,34 €

¹ Die Herleitung der Entgelte ergibt sich aus einem Berechnungstool welches in der Arbeitsgruppe IT + Abrechnung abgestimmt und am 8.März 2017 im schriftlichen Umlauf der Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, und den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie dem SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V., der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH und des Verbandes Kinder Mitte beschlossen wurde.

² Die Parteien gehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Landesrahmenvertrages davon aus, dass auf die von diesem Vertrag umfassten Leistungen keine Umsatzsteuer anfällt. Sollte sich auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften dennoch eine Umsatzsteuerpflicht einzelner oder aller Leistungen ergeben, werden die Parteien die wirtschaftlichen Bedingungen neu verhandeln.

³ Die Herleitung einer zusätzlichen Ressource für LSE-Kinder im päd. Budget ergibt sich aus dem Berechnungstool, welches in der VK GBS am 12.02.2020 ausverhandelt und am 10.06.2020 in der VK GBS beschlossen wurde.

Die Entgelte beinhalten bei GBS Einrichtungen:

- Personaleinsatz (Betreuung) auf der Basis einer Personalausstattung von 1:19 für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 1 und 2 und 1:23 für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 3 bis 6. Zudem gilt beim Personaleinsatz ein Leitungsanteil von 1:115 für die Schulzeit bzw. 1:80 für Ferien.
- Ab dem Schuljahr 2019/2020 gilt davon abweichend für die Zeit von 13 bis 16 Uhr während der Schulzeit eine Personalausstattung (Betreuung) von 1:16,2 für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 1 und 2 und 1:19,6 für GBS-Standorte mit den Sozialindizes 3 bis 6.
- Alle Sach-/Honorarmittel die im Rahmen von GBS anfallen, einschließlich Büroausstattung des Kooperationspartners an der Schule, (ausgenommen Gebäude- und Gebäudenebenkosten, Reinigung und Mobiliar, Telekommunikations- und Internetanschluss nach Maßgabe des § 4, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten, Getränke, sonstige Lebensmittel).
- Ein Zuschlag für allgemeine Ausfallzeiten von Mitarbeitern (bspw. durch Urlaub, Krankheit, Fortbildung, etc.) auf 17,45 % bei der Bemessung der Personalressourcen.
- Ein pädagogisches Budget i.H.v.
 - jährlich 544,33 € (Stand Schuljahr 2023/24) je in der Kernbetreuungszeit (13 bis 16 Uhr) betreutem Kind für GBS Standorte mit den Sozialindizes 1 und 2 sowie
 - jährlich 473,57 € (Stand Schuljahr 2023/24) je in der Kernbetreuungszeit (13 bis 16 Uhr) betreutem Kind für GBS Standorte mit den Sozialindizes 3 bis 6.

Dieses pädagogische Budget ist insbesondere zu verwenden für

- die Verbesserung der Personalausstattung (Erzieher-Kind-Relation),
- die Inklusion von Schülerinnen und Schüler mit Förderschwerpunkt LSE
- die Einbeziehung von Angeboten aus dem Sozialraum, um ein vielfältiges Betreuungsangebot zu sichern,
- die Personalkosten für Schularbeitenhilfe und Interessengruppenleitung sowie
- mittelbare Pädagogik (Vor- und Nachbereitungszeiten, Elterngespräche, etc.).

Findet die GBS-Betreuung nach § 14 Absatz 4 statt, dann werden zusätzlich

- a) die Gebäudekosten gemäß Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtung“ und
- b) eine Pauschale für Gebäudenebenkosten, Kosten für Reinigung und Mobiliar in Höhe von 966,46 € / Kind / 12 Monate (Stand Schuljahr 2023/24) im Entgelt berücksichtigt.

- B) Zusätzliche Leistungsentgelte für Integration von Kindern im inklusiven Betreuungsauftrag (12 Monate - Stand Schuljahr 2023/24)⁴

Leistungsart	Entgelt pro Kind
6 – 8 Uhr (Schulzeit)	3.911,60 €
13 – 16 Uhr (Schulzeit)	5.867,40 €
16 – 18 Uhr (Schulzeit)	3.911,60 €
Ferienbetreuung ohne Randzeiten	4.693,87 €
Ferienbetreuung Randzeiten	2.347,00 €

- C) Nicht kindbezogene Jahrespauschalen:

Kooperationspartner an einer GBS erhalten eine Kooperationspauschale je tatsächliches Schuljahr i.H.v. 17.148,23 € (Stand Schuljahr 2023/24). Die Schule erhält im Gegenzug eine Personalressource für die Kooperation.

Ein Ausgleich für Auslastungsrisiken in den Rand- und Ferienzeiten i.H.v. 13.718,56 € (Stand Schuljahr 2023/24) je GBS-Standort und tatsächliches Schuljahr. Sofern der Träger nicht die Frühbetreuung übernimmt kürzt sich dieser Ausgleich um 1.646,19 € (Stand Schuljahr 2023/24).

- D) Für den Personaleinsatz im Rahmen der Schulzeit-, Ferien- und Randzeitenbetreuung an Förder- und Sprachheilschulen gilt ein abweichendes Entgelt (mit Ausnahme der Frühbetreuung von 6 bis 8 Uhr) auf der Basis einer Gruppenfrequenz von 1:12.
- E) Für den Personaleinsatz im Rahmen nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Angebote erhält der Kooperationspartner einen Kostensatz von 39,59 € pro Stunde (Stand Schuljahr 2023/24)⁵.

⁴ Die Herleitung der Ressource für die Integration von Kindern mit Feststellungsgutachten im inklusiven Betreuungsauftrag ergibt sich aus dem Berechnungstool, welches in der VK GBS am 12.02.2020 ausverhandelt und am 10.06.2020 in der VK GBS beschlossen wurde.

⁵ Die Herleitung des Kostensatzes für nicht-unterrichtliche und unterrichtsunterstützende Angebote ergibt sich aus dem Berechnungstool, welches in einer Unterarbeitsgruppe am 16.08.2023 ausverhandelt und im Umlaufverfahren am 27.09.2023 von der VK GBS beschlossen wurde.

Anlage 2 Leistungsarten

Leistungsarten für eingeschulte Kinder der Klassenstufen 1 bis 4, für Vorschüler/innen sowie für Kinder anderer Schulen in den Klassenstufen 1 bis 8

A. Betreuung in Schulzeit

Schulzeit 06 bis 08 Uhr
Schulzeit 13 bis 16 Uhr
Schulzeit 16 bis 18 Uhr
Nur Betreuung während der Einnahme des Mittagessens

B. Ferienbetreuung

Ferien 6 bis 16 Uhr
Ferien 6 bis 18 Uhr
Ferien 8 bis 16 Uhr
Ferien 8 bis 18 Uhr
Ferien sind jeweils pro Wochen für mindestens 1 Woche und maximal die Anzahl der Wochen an Ferien seit dem Schuljahresbeginn bis zum Schuljahresende, ggf. zeitanteilig, wenn Ferien innerhalb einer Woche beginnen oder enden.

C. Kombination von Leistungsarten für eingeschulte Kinder der Klassenstufen 1 bis 8 und Vorschüler

Die vorstehenden Leistungsarten in der Schulzeit und in den Ferien können für jedes Kind einzeln oder kombiniert gebucht werden.

Anlage 3 Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Vertragspartner:

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die
Behörde für Schule und Berufsbildung
 - Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung -
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. -
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. -
- Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Hamburg e.V.
- Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)
 - Landesgeschäftsstelle Hamburg -

Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII

1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorientierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Betroffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

3. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 180 a, 181 a StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 f StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende Prostitution)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 – 233 a StGB (Menschenhandel)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSB verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

5. Wirksamwerden

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2012 in Kraft und endet am 31.12.2014. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

6. Beitritt zur Vereinbarung

Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung in schriftlicher Form erklärt.

Anlage 4 Protokollnotiz der Verbände der Verhandlungskommission ganztägige Bildung und Betreuung (GBS)

Die für fünfjährige Vorschüler/innen in der GBS zur Verfügung stehende Personalausstattung weicht von einer entsprechenden Fachkraft-Kind-Relation in Hamburger Kitas ab. Mit dieser Ausstattung leisten die Kitas gute Vorschularbeit. Die Verbände werden daher bei der im Landesrahmenvertrag vereinbarten Evaluation einen Schwerpunkt auf die Vorschulkinder legen.

Anlage 5 Musterkooperationsvertrag

Kooperationsvertrag

„Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ an der Schule XXX

zwischen

der

-im weiteren als „Schule“ bezeichnet -

und

-

-im weiteren als „Kooperationspartner¹“ bezeichnet -

(Schule und Kooperationspartner werden auch als „Vertragspartner“ bezeichnet.)
für die Ganztägige Bildung Betreuung an der Schule (im weiteren als „Schule“ bezeichnet)

¹ Im Fall von Trägerverbünden ist dies in einer weiteren Anlage zu diesem Vertrag zu regeln.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Erster Teil - Allgemeine Regelungen.....	3
§ 1 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit	3
§ 2 Gemeinsames Pädagogisches Konzept.....	4
Zweiter Teil - Materielle Regelungen.....	4
Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen	4
§ 3 Leistungen der Schule	4
§ 4 Leistungen des Kooperationspartners	5
§ 5 Schließungszeiten.....	5
§ 6 Ausstattung mit Sachmitteln	5
§ 7 Raumnutzungskonzept und Raumnutzung.....	5
§ 8 Aufsichtspflicht.....	6
§ 9 Haftung.....	7
§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sozialraumes.....	7
§ 11 Zusatzangebote durch Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten	7
§ 12 Aufnahmepflicht	8
§ 13 Schutz von Kindern	8
§ 14 Gast- und Rederecht in Schulgremien.....	8
§ 15 Datenschutz.....	8
Dritter Teil – Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Verfahrensregelungen.....	9
§ 16 Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Beendigung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen	9
§ 17 Schriftform, Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit.....	9
§ 18 Streitschlichtung.....	9
§ 19 Laufzeit und Kündigung	10
§ 20 Inkrafttreten dieses Vertrages	11
Anlage 1 Gemeinsames Pädagogisches Konzept.....	12
Anlage 2 Raumnutzungskonzept.....	13
Anlage 3 Standortspezifische Ergänzungen.....	14

Präambel

Zwischen den in der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Spitzenverbänden Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V., Caritasverband für Hamburg e.V., Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Hamburg e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Hamburg e.V., Diakonisches Werk Hamburg, Landesverband der Inneren Mission e.V. sowie dem SOAL - Alternativer Wohlfahrtsverband e.V. und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sowie der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung, besteht der Landesrahmenvertrag Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen vom 27.1.2012 („LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“) Dieser wird von der Vertragskommission weiterentwickelt. Er ist in seiner jeweils aktuellsten Fassung Grundlage dieses Kooperationsvertrages.

Die Vertragspartner regeln mit diesem Kooperationsvertrag die Grundlagen für die ganztägige Bildung und Betreuung an der Schule gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

Die Vertragspartner führen hierzu ihre fachlichen Kompetenzen zusammen.

Erster Teil - Allgemeine Regelungen

§ 1 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

- (1) Unter Wahrung der jeweiligen Stellung als Schule und als freier Kooperationspartner der Jugendhilfe für ihre jeweiligen Leistungen am Standort führen die Vertragspartner ihre Kompetenzen in der Schulpädagogik und in der Hortpädagogik unter einem gemeinsamen Pädagogischen Konzept zusammen, um die Kinder in ihrem Recht auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Die Vertragspartner werden zur Erreichung des gemeinsamen Zieles vertrauensvoll zusammenarbeiten. Sie werden sich in dem durch diesen Kooperationsvertrag gesetzten Rahmen wechselseitig über alle Belange der Kinder und der gemeinsamen Organisation informieren und ihre jeweiligen Beschäftigten zur konstruktiven Förderung des gemeinsamen Zieles anhalten. Auftretende Fragestellungen werden in gegenseitiger Achtung und Anerkennung partnerschaftlich gelöst.
- (3) Die Vertragspartner erkennen in ihrer Zusammenarbeit an und wahren, dass die Leistungen der Schule unter dem Hamburgischen Schulgesetz und dass die Leistungen des Kooperationspartners als Kooperationspartner der Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbracht werden, soweit in diesem Kooperationsvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt. Sie werden dementsprechend die Leistungen und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten abgrenzen.
- (4) Der Kooperationspartner ist auf Wunsch an Elternabenden zu beteiligen insoweit Kinder an der GBS teilnehmen.

§ 2 Gemeinsames Pädagogisches Konzept

Die Vertragspartner haben das Pädagogische Konzept gemäß Anlage 1 gemeinsam entwickelt. Dieses Pädagogische Konzept ist die Grundlage dieser Kooperation. Die Vertragspartner werden dieses Pädagogische Konzept umsetzen und fortentwickeln. Bestandteil der Umsetzung des Pädagogischen Konzeptes sind auch regelmäßige Treffen der Vertragspartner.

Zweiter Teil - Materielle Regelungen

Erster Abschnitt – Arten, Umfang und Inhalt der Leistungen

§ 3 Leistungen der Schule

- (1) Die Schule (bzw. die Freie und Hansestadt Hamburg, im folgenden auch „FHH“ genannt) erbringt folgende Leistungen:
 - a) die im gemeinsamen Pädagogischen Konzept beschriebenen Leistungen und Tätigkeiten;
 - b) Anmeldung und Buchung von Leistungsarten und Information an Kooperationspartner;
 - c) Monatliche Listen über Kinder, die nur das Mittagessen einnehmen;
 - d) die Zurverfügungstellung der Räume und Anlagen, wie Schulhof, der Schule gemäß dem Raumnutzungskonzept nach Anlage 2 zur Mitbenutzung in den Zeiten, in denen der Kooperationspartner seine Leistungen erbringt, im Regelfall werktags (Montag bis Freitag) von 13.00-16.00 Uhr, in den Schulferien von 08:00 - 16:00 Uhr sowie von 16.00 - 18.00 Uhr, soweit eine Spätbetreuung erfolgt, und von 06.00 – 08.00 Uhr, soweit der Kooperationspartner die Frühbetreuung übernimmt;
 - e) die Zurverfügungstellung der Büroräume gemäß dem Raumnutzungskonzept nach Anlage 2;
 - f) Die Zurverfügungstellung der Telekommunikations- und Internetanschlüsse (jeweils Anschlussdose mit Kabel bis zum Anschluss des Telekommunikations- oder Internetanbieters in der Schule) in dem vom Kooperationspartner als Büro genutzten Raum;
 - g) Bereitstellung des Mittagessens, soweit die Vertragspartner in Anlage 3 keine abweichenden Regelungen treffen;
 - h) die Zurverfügungstellung der Mensa sowie deren Einrichtung für das Mittagessen, soweit nicht besondere Regelungen im Raumnutzungskonzept enthalten sind; und
 - i) die Reinigung vorstehender Räume gemäß den Regelungen der FHH in zeitlicher Abstimmung mit dem Kooperationspartner. Die Regelungen werden dahingehend angepasst dass Ferienreinigung, Essensbetrieb sowie die Mehrnutzung von Räumen und Sanitäranlagen berücksichtigt werden.
 - j) Die Schule stellt die angemessene Beheizung der genutzten Schulräume zu allen Nutzungszeiten sicher.
 - k) Erreichbarkeit der Gebäudeverwaltung während der gesamten Nutzungszeit.
- (2) Die Schule erbringt die Betreuung in der Frühbetreuung (Randzeit vor 08.00 Uhr) gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen, es sei denn, der Kooperationspartner hat diese Leistung ausdrücklich in diesem Kooperationsvertrag übernommen.

- (3) Die Schule stellt bei Bedarf Räume für Elternabende oder für besondere Veranstaltungen, wie z.B. Feste oder soziale Veranstaltungen der GBS Betreuungseinrichtung, nach Absprache im Einzelfall zur Verfügung. Sie ermöglicht den Mitarbeitern des Kooperationspartners den Zutritt zu allen verabredungsgemäß genutzten Räumen.

§ 4 Leistungen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner erbringt folgende Leistungen:
- a) die im gemeinsamen Pädagogischen Konzept beschriebenen Leistungen und Tätigkeiten;
 - b) die Leistungen gemäß LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen; und
 - c) er schließt mit den Sorgeberechtigten Betreuungsverträge ab.
- (2) Der Kooperationspartner übernimmt die Frühbetreuung (Randzeit vor 08.00 Uhr), sofern nachfolgend angekreuzt:

☐

Kooperationspartner übernimmt Frühbetreuung

§ 5 Schließungszeiten

- (1) Gemäß § 2 Absatz (5) LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen kann der Kooperationspartner die Einrichtung in der Ferienzeit bis zu vier Wochen im Jahr schließen, sofern dies in den Betreuungsverträgen vereinbart ist. Die Vertragspartner stimmen sich so weit wie möglich in Bezug auf Schließungstage ab. Während der Schließungszeiten wird vom Kooperationspartner ein Betreuungsangebot für Kinder bereitgestellt, die nicht von den Sorgeberechtigten betreut werden können. Solche „Notgruppen“-Betreuung während der Schließungszeit kann auch in Kooperation mit anderen, in der Umgebung tätigen Kooperationspartnern eingerichtet werden. Fortbildungsmaßnahmen, die die Einbeziehung aller Betreuungskräfte einer Tageseinrichtung voraussetzen, werden so organisiert, dass die Einrichtung höchstens zusätzlich zwei Tage pro Jahr den Betrieb einstellen muss.

§ 6 Ausstattung mit Sachmitteln

- (1) Die Ausstattung mit Sachmitteln ergibt sich aus dem LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

§ 7 Raumnutzungskonzept und Raumnutzung

- (1) Die Vertragspartner haben das Raumnutzungskonzept gemäß Anlage 2 gemeinsam erstellt. Die Vertragspartner werden das Raumnutzungskonzept umsetzen und fortentwickeln.
- (2) Die Räume werden dem Kooperationspartner zur Mitbenutzung überlassen. Das Raumnutzungskonzept kann vorsehen, dass einzelne Räume, wie Büroräume, dem Kooperationspartner zur alleinigen Nutzung überlassen werden. Ein Mietvertrag wird hierdurch nicht begründet.

- (3) Die von Schule gemäß § 3 zur Verfügung gestellten Räume entsprechen den gesetzlichen Anforderungen an Räume für die von Kooperationspartner gemäß § 4 zu erbringenden Leistungen. Büroräume entsprechen dem an Schulen üblichen Standard für Büroräume und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Räume gemäß Raumnutzungskonzept dürfen nur für die Erbringung der Leistungen gemäß §§ 3 und 4 genutzt werden. Jede anderweitige Nutzung bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
- (5) Die FHH, insbesondere die Schule, ist berechtigt, die Räume jederzeit zu betreten oder durch beauftragte Personen betreten zu lassen. Soweit hierdurch die Leistungen des Kooperationspartners nicht beeinträchtigt werden, dürfen die Schule und die FHH, die Räume während der Mitbenutzungszeit untergeordnet mitbenutzen, z.B. soweit dies für den Schulbetrieb oder dessen Vorbereitung erforderlich ist. Die Schule und die FHH dürfen Arbeiten oder Maßnahmen für Umbau, Sanierung, Instandhaltung, Instandsetzung und/oder Gebäudemanagement oder Dekoration sowie andere ähnliche Arbeiten und Maßnahmen ausführen. Die Schule wird den Kooperationspartner so früh, wie praktisch möglich, über solche schulische Mitbenutzung oder die Ausführung von Arbeiten oder Maßnahmen unterrichten. Die Vertragspartner werden diesbezüglich konstruktiv und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die FHH bzw. die Schule können sich zur Ausführung von Arbeiten oder Maßnahmen Dritter bedienen bzw. solche beauftragen. Die Mitbenutzung wird Dritten eingeräumt.
- (6) Die bestimmungsgemäße Nutzung von Räumen durch einen Caterer ist gestattet.
- (7) Im gegenseitigen Einvernehmen können die Parteien das Raumnutzungskonzept ändern.
- (8) Bei Beendigung des Vertrages, bspw. durch eine Kündigung, wird der Kooperationspartner die Räume räumen. Der Kooperationspartner wird von ihm eingebrachte Sachen entfernen.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Der Schule obliegt die Aufsichtspflicht in der Zeit von 08.00 – 13.00 Uhr an Unterrichtstagen sowie in den Zeiten der Frühbetreuung, wenn die Schule diese nach § 3 übernommen hat.
- (2) Dem Kooperationspartner obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeiten, in denen er seine Leistungen erbringt. Dies schließt auch die Ausübung des Hausrechtes ein, soweit kein Vertreter der Schule erreichbar ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht nach Absatz (2) erstreckt sich auch auf Kinder, die nur das Mittagessen einnehmen, gemäß den Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

§ 9 Haftung

- (1) Zwischen den Vertragspartnern gelten die zivilrechtlichen Haftungsregelungen, soweit in diesem Kooperationsvertrag oder dem LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen dies nicht anders geregelt ist.
- (2) Jede Partei unterrichtet die andere Partei unverzüglich über Unfälle, eventuelle Schadensfälle oder Schäden, die für die andere Partei von Bedeutung sind und im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag oder seiner Umsetzung stehen.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Sozialraumes

- (1) Der Kooperationspartner bezieht weitere Akteure des Sozialraums in seine Angebote ein, insbesondere die Partner aus den Bereichen Sport, Kultur, Musik und Jugendhilfe. Die Einbeziehung von weiteren Akteuren erfolgt im Einvernehmen mit der Schule. Einzelheiten kann das Gemeinsame Pädagogische Konzept regeln.
- (2) Die Schule informiert die regionalen Bildungskonferenzen und die bezirklichen Dezernate Soziales, Jugend und Gesundheit über die bestehende und geplante Zusammenarbeit mit den Akteuren des Sozialraums.

§ 11 Zusatzangebote durch Vereinbarung mit dem Sorgeberechtigten

- (1) Soweit der Kooperationspartner mit Zustimmung der Schule Zusatzangebote im Rahmen der „Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen“ an der oben bezeichneten Schule anbietet, werden diese als Ergänzung zu diesem Vertrag schriftlich vereinbart. Inhalt und Umfang dieses Zusatzangebots ergeben sich im Einzelnen aus einer gesonderten Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.
- (2) An diesen Zusatzangeboten nehmen diejenigen Kinder teil, deren Sorgeberechtigte hierfür eine gesonderte Anmeldung gegenüber dem Kooperationspartner abgeben. Dadurch kommt ein privatrechtlicher Vertrag über die Leistung und Finanzierung zusätzlicher Tages- und Förderangebote ausschließlich zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kooperationspartner zustande.
- (3) Dieser privatrechtliche Vertrag kann die Entrichtung eines Entgelts für die zusätzlichen Leistungen des Kooperationspartners durch den Sorgeberechtigten vorsehen. Der Gegenstand des Vertrages wird durch die Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners näher bestimmt, die auch Angaben zum vorgenannten Entgelt der Sorgeberechtigten enthalten muss und mit der Schule abzustimmen ist. Die Leistungsbeschreibung mit allen wesentlichen Vertragsbedingungen ist den/dem Sorgeberechtigten zusammen mit dem Anmeldeformular zum Zusatzangebot auszuhändigen.
- (4) Das vorgenannte Entgelt soll nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des zusätzlichen Angebots bemessen sein und, soweit möglich, soziale Gesichtspunkte berücksichtigen.

§ 12 Aufnahmepflicht

- (1) Der Kooperationspartner ist verpflichtet, alle Kinder der Schule, an der er die GBS Betreuungseinrichtung betreibt, aufzunehmen und zu fördern.
- (2) Der Kooperationspartner wird ferner Kinder anderer Schulen nach den entsprechenden Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung aufnehmen.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes darf nicht abgelehnt werden, weil vom Kooperationspartner angebotene Zusatzleistungen von einem Kind nicht in Anspruch genommen werden sollen.

§ 13 Schutz von Kindern

Die entsprechenden Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen finden Anwendung.

§ 14 Gast- und Rederecht in Schulgremien

- (1) Die Schule räumt dem Kooperationspartner ein Gast- und Rederecht in der Schulkonferenz ein, soweit in der Schulkonferenz Angelegenheiten behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren. Die Schule wird den Kooperationspartner zu solchen Schulkonferenzen zeitgleich mit den anderen Teilnehmern an der Schulkonferenz einladen.
- (2) Die Schule wird den Kooperationspartner ferner zur Lehrerkonferenz einladen und dem Kooperationspartner ein Rederecht einräumen, soweit in der Lehrerkonferenz Angelegenheiten behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren.
- (3) Sofern bei der Behandlung anderer Angelegenheiten auch Themen behandelt werden, die die Leistungen des Kooperationspartners berühren, ist dies der Schule unbenommen und gilt nicht als Verletzung der vorhergehenden Absätze.

§ 15 Datenschutz

- (1) Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Anforderungen an den Schutz persönlicher und personenbezogener Daten nach den einschlägigen Gesetzen oder rechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Der Kooperationspartner wird mit den Sorgeberechtigten oder den Kindern Vereinbarungen treffen, die es ihm erlauben, mit der Schule oder einer anderen Organisation der Freien und Hansestadt Hamburg personenbezogene Daten auszutauschen (sowohl zu empfangen als auch zu übermitteln) und zu verarbeiten, soweit dies für die Umsetzung dieses Kooperationsvertrages erforderlich ist. Der Kooperationspartner wird entsprechende Vereinbarungen auch mit seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern sowie eventuellen Dritten, mit denen sie für die Umsetzung dieses Kooperationsvertrages zusammenarbeiten, schließen.
- (3) Ergänzend gilt § 19 LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.

Dritter Teil – Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Verfahrensregelungen

§ 16 Ergänzende Anwendung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen sowie Beendigung des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen

- (1) Ergänzend zu diesem Kooperationsvertrag gelten die Bestimmungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen.
- (2) Sollte der LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen vor der Beendigung dieses Kooperationsvertrages, gleich aus welchem Grunde, enden, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Kooperationsvertrages nicht. Die zuletzt geltenden Bedingungen des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen gelten dann für diesen Kooperationsvertrag bis zu dessen Beendigung weiter.

§ 17 Schriftform, Änderung des Vertrages, Teilunwirksamkeit

- (1) Standortspezifische Ergänzungen, die nicht gegen diesen Kooperationsvertrag oder den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen verstoßen, können in Anlage 3 aufgenommen werden.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag ist abschließend. Es bestehen keine Nebenabreden, die nicht in diesem Kooperationsvertrag enthalten sind.
- (3) Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieses Vertrages setzt eine Kündigung nicht voraus.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird entsprechend einvernehmlich abgeändert.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Eine Abweichung vom Erfordernis der Schriftform muss vorher in schriftlicher Form vereinbart worden sein.
- (6) Zur Auslegung dieses Vertrages kann sich keine Partei auf standortbezogene Umstände oder Abreden berufen, die außerhalb dieses Vertrages begründet sind. Die Berufung auf den LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Streitschlichtung

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, gleich welcher Art, die im Zusammenhang mit diesem Kooperationsvertrag stehen, kann jeder Vertragspartner die Durchführung des folgenden Streitschlichtungsverfahrens verlangen.
- (2) Das Verlangen, eine Streitschlichtung durchzuführen, ist schriftlich an den Vertragspartner zu stellen. Das Verlangen soll die Meinungsverschiedenheit kurz beschreiben.

- (3) Binnen einer Woche nach Zugang des Verlangens werden sich die Vertragspartner auf einen oder höchstens zwei Streitschlichter/in/innen einigen. Können sich die Parteien nicht binnen dieser Woche auf einen/zwei Streitschlichter/in/innen einigen, so informiert die Schule die Behörde für Schule und Berufsbildung und der Kooperationspartner den Verband, dem er angehört und der eine Vertragspartei des LRV Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen ist bzw., wenn er keinem solchen Verband angehört, ebenfalls die Behörde für Schule und Berufsbildung, jeweils mit der Aufforderung einen oder zwei Streitschlichter/in/innen zu benennen. Die Behörde für Schule und Berufsbildung sowie der Verband, sofern einer angerufen ist, benennen dann binnen 3 Wochen nach dem oben erwähnten Datum des Zugangs des Verlangens eine/n gemeinsame/n Streitschlichter/in oder jeweils eine/n für die Behörde und den Verband, sofern ein solcher angerufen wurde.
- (4) Die/der Streitschlichter/in/innen werden dann versuchen, den Streit binnen 2 Monaten nach Ablauf der vorgenannten 3 Wochenfrist zwischen Schule und Kooperationspartner beizulegen. Sie werden hierzu beiden Parteien angemessenes Gehör gewähren. Die Parteien werden der/dem/den Streitschlichter/n/in/innen alle geforderten Informationen und eventuellen Dokumente zeitnah zur Verfügung stellen. Die Parteien werden an von dem/der/den Streitschlichter/n/in/innen anberaumten Streitschlichtungsterminen teilnehmen.
- (5) Kann binnen der vorgenannten 2 Monatsfrist keine Streitschlichtung herbeigeführt werden, können sich beide Parteien auf eine Verlängerung der Streitschlichtungsfrist einigen.
- (6) Im Falle der Erfolglosigkeit einer Streitschlichtung nach den vorstehenden Ziffern kann jede Partei binnen 2 Wochen nach Ablauf der in Absatz (4) genannten Frist sowie im Falle des Absatzes (5) nach Ablauf der verlängerten Frist, auf die sich die Parteien geeinigt haben, die Schiedsstelle nach § 25 LRV Ganztägige Bildung und Betreuung angerufen werden.
- (7) Die Kosten für den oder die Streitschlichter oder die Streitschlichtung nach Absatz (6) tragen die Parteien je zur Hälfte. Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstehenden Kosten für die Streitschlichtung, einschließlich eventueller Rechtsberatungs-/vertretungskosten selbst.
- (8) Die Streitschlichtung ist oder gilt als abgeschlossen, wenn 1. der Streit geschlichtet ist oder 2. wenn die in Absatz (4) genannte 2 Monatsfrist erfolglos abgelaufen ist und die Streitschlichtungsfrist nicht verlängert wurde oder 3. wenn eine verlängerte Streitschlichtungsfrist, auf die sich die Parteien geeinigt haben, erfolglos abgelaufen ist, oder 4. wenn die Schiedsstelle nach Absatz (6) angerufen wurde, diese nicht binnen 2 Monaten nach Anrufung entschieden hat.

§ 19 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines (gesetzlichen) Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung mit Wirkung vor dem 31.07.2015 ist ausgeschlossen, wenn dieser Vertrag spätestens zum Schuljahr 2013/14 beginnt.

- (3) Eine Partei wird eine eventuelle Kündigungsabsicht spätestens zwölf Monate vor dem Ende eines Schuljahres schriftlich gegenüber der anderen Partei an künden. Die andere Partei kann dann die Durchführung einer Streitschlichtung nach § 18 dieses Kooperationsvertrages und den dort geltenden Anforderungen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich gegenüber der anderen Partei verlangen. Wird ein solches Streitschlichtungsverlangen fristgerecht gestellt, kann eine Kündigung nicht vor dem Abschluss der Streitschlichtung gemäß § 18 Absätze 1 bis 8 ausgesprochen werden.

§ 20 Inkrafttreten dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01. August 20... in Kraft.
{Beginn des jeweiligen Schuljahres}.

Hamburg, den

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Schule**

.....

Für Kooperationspartner

.....

Anlage 1 Gemeinsames Pädagogisches Konzept

Anlage 2 Raumnutzungskonzept

Anlage 3 Standortspezifische Ergänzungen

Anlage 6 Vereinbarung über zusätzliche Leistungen für nicht-unterrichtliche und unterrichtsunterstützende Angebote

Die Vertragsparteien sind sich einig in der Zielsetzung, die rechtlich sicheren Wege für den Einsatz des Personals der GBS-Kooperationspartner im schulischen Vormittag für nicht-unterrichtliche und unterrichtsunterstützende Aufgaben zu erweitern. Es wird angestrebt, dem Trägerpersonal der Nachmittagsbetreuung weitere Beschäftigungsmöglichkeiten auch am Vormittag zu ermöglichen und hierdurch attraktivere Stellenzuschnitte zu schaffen und darüber hinaus die vorhandenen Fachkraft-Ressourcen im schulischen Ganztag zu nutzen. Für die Schulen wie für die Träger wird damit die Personalversorgung gestärkt. Gleichzeitig wird die Kooperation ausgebaut und die Entwicklung einer gemeinsamen Pädagogik gefördert.

Die Details sind in dem in der Anlage 7 beigefügten Mustervertrag über zusätzlichen Leistungen nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Angebote festgehalten. Dieser Mustervertrag ist bindend und kann durch Schule und Träger nicht verändert oder ergänzt werden.

Die Vergütung für die vereinbarten Leistungen für nicht-unterrichtliche und unterrichtsunterstützende Angebote erfolgt gemäß Anlage 1 Buchstabe E des Landesrahmenvertrages GBS.

Diese Vereinbarung über zusätzliche Leistungen nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Angebote gilt ab dem 01.08.2023 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei des Landesrahmenvertrages GBS mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

Anlage 7 Vertrag über zusätzliche Leistungen nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Angebote

Vertrag über zusätzliche Leistungen nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Angebote

zwischen

der

Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und Berufsbildung
Schule xxx -im Weiteren als „Schule“ bezeichnet -

und

xxxxx. -im Weiteren als „Träger“ bezeichnet -

Präambel

Angesichts ihres umfassenden gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags macht die Freie und Hansestadt Hamburg Schülerinnen und Schülern auch nicht-unterrichtliche Angebote, um sie bei der Entfaltung ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten zu unterstützen. Daneben erbringt sie auch unterrichtsunterstützende Leistungen, durch die die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt werden sollen, das schulische Angebot zu nutzen.

Bei alledem ist sie den Zielen und Grundsätzen des Hamburgischen Schulgesetzes verpflichtet. Die Freie und Hansestadt Hamburg bindet den GBS - Träger als Kooperationspartner und Erbringer bestimmter eng abgegrenzter nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Leistungen zusätzlich ein. Der Träger bringt seine spezifische Fachkompetenz in diesem Feld ein.

Bislang sind zusätzliche Leistungen der Träger in der Zeit von 8 bis 13 Uhr im Rahmen von GBS nicht vorgesehen, sollen nun aber in Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen“ auch am Vormittag regelhaft möglich sein. Zusätzlich zu den Vorgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben, erkennt der Träger die Ziele und Grundsätze des Hamburgischen Schulgesetzes als Leitlinien seiner Tätigkeit an. Der Träger achtet die religiöse, weltanschauliche und politische Neutralität der staatlichen Schule.

Ein Vertrag über nicht-unterrichtliche und unterrichtsunterstützende Tätigkeiten kommt nur in Betracht, wenn es sich bei der von Seiten des Trägers auszuübenden Tätigkeit um eine selbständige Tätigkeit handelt. Eine selbständige Tätigkeit liegt vor, wenn das von dem Träger eingesetzte Personal weder regulär in den Dienstbetrieb der Schule eingebunden wird noch den Weisungen der Schulleitung unterliegt. Der Träger bzw. das vom Träger eingesetzte Personal muss in methodischer und pädagogischer Hinsicht selbst entscheiden können, wie das Angebot durchgeführt wird und welche Konzepte, welche Methoden und welche Materialien eingesetzt werden. Bei den nicht-unterrichtlichen Angeboten muss es sich um Angebote handeln, die an der jeweiligen Schule außerhalb der dortigen Pflichtveranstaltungen im Rahmen der Stundentafeln liegen. Nicht-unterrichtliche Veranstaltungen z.B. im Bereich Sport, Musik, Natur, Kunst oder Handwerk sind zulässig. Das Personal des Trägers darf weder

für Vertretungsunterricht nach Stundentafel noch für eine reine Aufsichtsfunktion eingesetzt werden. Eine regelmäßige Teilnahme an rein schulischen Dienstbesprechungen, Konferenzen, Teamsitzungen sowie eine Begleitung von Schulfahrten, Ausflügen etc. ist auf Grundlage dieses Vertrages nicht möglich. Die vereinbarte Teilnahme an diesen Veranstaltungen im Rahmen der GBS-Kooperation bleibt davon unberührt.

§1 Vertrag über zusätzliche Leistungen der Träger von nicht-unterrichtlichen und unterrichtsunterstützenden Angeboten

(1) Der Kooperationspartner und die Schulleitung vor Ort schließen einen Vertrag über zusätzliche Leistungen nicht-unterrichtlicher und unterrichtsunterstützender Angebote ab.

(2) Die Leistungen beschränken sich auf die im Vertrag genannten Tätigkeiten. Andere oder weitere als die hier genannten Tätigkeiten werden dem Träger in diesem Vertrag nicht übertragen. Das Personal des Trägers übernimmt insbesondere keinerlei darüberhinausgehende Tätigkeiten (wie die Erteilung von Hausaufgaben, Leistungskontrollen) oder die regelmäßige Teilnahme an schulischen Konferenzen.

(3) Die Leistungen werden in schulischen Räumen erbracht. Abweichend kann in der Anlage zum Vertrag vereinbart werden, dass der Träger die Leistungen in anderen als schulischen Räumen erbringt. Der Träger hat dann sicherzustellen, dass die Räume geeignet sind und den Anforderungen des Schulbaus und der Landesunfallkasse entsprechen, siehe § 3 (5).

§ 2 Hauptpflichten des Trägers

(1) Der Träger verpflichtet sich zur Durchführung der in der Anlage zum Vertrag im Einzelnen beschriebenen nicht-unterrichtlichen bzw. unterrichtsunterstützenden Angebote.

(2) Der Träger stellt die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sicher. Er stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten bei Verhinderung des von ihm üblicherweise eingesetzten Personals schnellstmöglich geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung, die den Anforderungen aus § 4 dieses Vertrages genügen müssen.

§ 3 Hauptpflichten der Schule

(1) Die Schule zahlt an den Träger eine Vergütung in Höhe von 39,59 Euro pro Stunde (Schuljahr 2023/24). Die Leistung umfasst eine vergütete Vor- und Nachbereitungszeit in einem Umfang von 10% der Angebotsdauer. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch Vorlage prüfbarer Rechnungen.

Die Rechnungen sind unter Angabe des Schulnamens an den Zentralen Rechnungseingang der Stadt Hamburg (Postleitzahl 22222) zu übersenden. Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung sind unter: [E-Rechnungsportal](#) - [Online-Dienst](#) [Einstiegsseite](#) - [HamburgService](#) zu finden. Die Leistung wird am 30. Tag nach Eingang der Rechnung fällig. Als Zahltag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrags an ein Geldinstitut. Ist dieser Tag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt sich das Ende der Frist auf den nächsten Arbeitstag.

(2) Mit dieser Vergütung sind alle Kosten des Trägers abgegolten. Diese Leistung beinhaltet die Angebotsdurchführung einschließlich des Einsatzes von Ersatzkräften bei Ausfall des üblicherweise eingesetzten Personals gemäß § 2 Absatz (2), die allgemeinen Verwaltungskosten, sowie Vor- und Nachbereitungszeiten gemäß § 3 Absatz (1).

Wird das vereinbarte nicht-unterrichtliche bzw. unterrichtsergänzende Angebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt und stellt der Träger bei Personalausfall keine Vertretung nach § 2 Absatz 2, reduziert sich die Vergütung entsprechend.

Sachmittel werden aus dem schulischen Bestand genutzt, möglicherweise anfallende Sachkosten werden aus dem schulischen Budget finanziert.

Es obliegt dem Träger, die Vergütung ordnungsgemäß zu versteuern sowie andere Abgaben darauf zu entrichten.

(3) Die Vergütung wird auf das folgende Konto des Trägers

Nr. / IBAN

bei

BLZ / BIC

überwiesen.

(4) Das in dem zwischen Schule und Kooperationspartner abgeschlossenen Kooperationsvertrag gemäß „Landesrahmenvertrag für die Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“ vereinbarte Gast- und Rederecht in Schulgremien (§ 14 Musterkooperationsvertrag) gilt auch in Bezug auf die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen.

(5) Die Schule stellt sicher, dass der Träger seine Leistung in Räumen erbringt, die dafür geeignet und nach den Vorschriften des Schulbaus der Unfallkasse Nord zugelassen sind. Die Schule sorgt für eine entsprechende Ausstattung mit Inventar und Materialien im Einvernehmen mit dem Träger.

(6) Der für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Zugang zu den genutzten digitalen Plattformen der Schule sowie zum Internet wird sichergestellt.

§ 4 Anforderung an das vom Träger eingesetzte Personal

(1) Der Träger setzt für die Erbringung des nicht-unterrichtlichen bzw. unterrichtsunterstützenden Angebots ausschließlich persönlich und fachlich geeignete Personen ein, die seiner Aufsicht (insbesondere in einem Arbeitsverhältnis) und seiner Personalverantwortung unterstehen. Fachlich geeignet sind Personen, die über die für das jeweilige Angebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügen. Als fachlich geeignet zur Durchführung des vorliegend vereinbarten Angebots gelten grundsätzlich alle Personen, die die Vorgaben des Landesrahmenvertrags der VK GBS hinsichtlich der Qualifikation entsprechen. Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen gelten ergänzend die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes geschlossenen weiteren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien wie insbesondere die „Positivliste“.

(2) Die Verantwortung für das eingesetzte Personal liegt vollumfänglich mit allen Rechten und Pflichten beim Träger als Arbeitgeber. Dieses schließt alle erforderlichen Belehrungen und rechtlichen Vorgaben insbesondere zur Gewährung von Urlaubszeiten, zum Infektionsschutzgesetz sowie zum Kinderschutz entsprechend der „Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII“ ein. Der Träger ist für die Auswahl, Anleitung und Steuerung seiner Beschäftigten verantwortlich (Direktionsrecht).

Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg stehen und in Schule tätig sind, können nicht eingesetzt werden.

§ 5 Weitere Pflichten des Trägers

(1) Der Träger benennt als für die Durchführung des Vertrages verantwortliche/n Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulleitung

#####

im Vertretungsfall

#####.

(2) Der Träger hat der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen nachzuweisen, dass er gesetzliche und ggf. tarifvertragliche Vorschriften zur Entgelthöhe einhält.

§ 6 Zusammenarbeit von Träger und Schulleitung

(1) Die inhaltliche Abstimmung der Durchführung des vereinbarten Angebots erfolgt zwischen Schulleitung und Träger.

(2) Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Träger eingesetzten Personen nicht zu. Die sich aus dem Hamburgischen Schulgesetz ergebenden Befugnisse der Schulleitung erstrecken sich nicht auch auf Weisungen zur Art, Zeit, Dauer und Ort der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung. Die Schulleitung sowie von ihr dazu beauftragte Personen sind jedoch jederzeit befugt, die Ausführung des Angebots auf seine Vereinbarkeit mit gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und hierzu auch bei den Veranstaltungen anwesend zu sein.

(3) Der Schulleitung obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die an dem nicht-unterrichtlichen bzw. unterrichtsunterstützenden Angebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Während der nicht-unterrichtlichen Angebote und hinsichtlich der unterrichtsunterstützenden Leistungen nimmt der Träger bzw. das von ihm eingesetzte Personal die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 31 Absatz 2 HmbSG wahr. Das Personal des Trägers setzt sich unverzüglich mit der Schulleitung in Verbindung, falls es von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die konkrete Ausübung der Aufsichtspflicht und anderer Maßnahmen der Schulleitung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel meldepflichtige Vorkommnisse. Es informiert die Schulleitung umgehend, wenn Schülerinnen und Schüler unangekündigt nicht an dem Angebot teilnehmen.

§ 7 Besondere Bestimmungen über den Schutz der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Vertragsparteien ergreifen die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen und beachten die vorhandenen Rahmenvereinbarungen und Verfahrensvereinbarungen im Bereich Schule (Grundsätze der Zusammenarbeit von Schule, ReBBZ und dem ASD der Jugendämter im Umgang mit Schulproblemen, die mit familiären und sozialen Problemen einhergehen, von 2008) und im Bereich Jugendhilfe (Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 8 a und 72a Aches Buch Sozialgesetzbuch).
- (2) Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich über Verdachtsfälle und eingeleitete Maßnahmen, unter Wahrung der berufsständischen Verschwiegenheitsverpflichtung, Fürsorgepflichten gegenüber eigenen Beschäftigten und Einhaltung des Datenschutzes. Grundlage für die Zusammenarbeit in diesem Bereich sind die Eckpunkte zur Kooperation im Kinderschutz im Ganztage.
- (3) Die Vertragspartner stellen sicher, dass qualifizierte Kinderschutz-Fachkräfte in den Schulen und ReBBZ sowie beim Jugendhilfeträger beratend zur Verfügung stehen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Der Träger ist sich seiner Verpflichtung zum Datenschutz insbesondere nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie den sonstigen bereichsspezifischen Vorgaben (u.a. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X –, falls Sozialdaten betroffen sind), bewusst und erkennt sie ausdrücklich an.
- (2) Der Träger wird seine Mitarbeitenden schriftlich verpflichten, über die ihnen aus Anlass oder bei Gelegenheit der Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten und andere Informationen gegenüber jedermann Stillschweigen zu wahren und diese unbefugt weder zu erheben, zu verarbeiten noch sonst wie zu nutzen. Bei Verstößen dieser Art hat die Freie und Hansestadt Hamburg das Recht, vom Träger zu verlangen, dass eine Arbeitskraft an einer bestimmten Arbeitsstelle nicht mehr eingesetzt wird. Der Träger wird die ihm zur Kenntnis gelangten Daten nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck speichern, verarbeiten und nutzen. Er ergreift die zum Schutz der Daten nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um eine angemessene Datensicherheit zu gewährleisten. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, außer auf Anweisung durch die Schulleitung oder die zuständige Behörde, nicht zulässig.
- (3) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (4) Die Rechtsgrundlage für die schulische Datenverarbeitung ist der Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 98 Abs. 1 Hamburgisches Schulgesetz. Der Auftraggeber (Schule) ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Abs. 7 DSGVO und datenschutzrechtlich Auftraggeber des Trägers. Der Träger ist Auftragnehmer und als solcher Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Abs. 8 DSGVO. Die Parteien schließen zusätzlich zu diesem Hauptvertrag einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO. Die Schule ist verantwortlich für den benötigten Datentransfer an den Träger zur Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages.

§ 9 Haftung

Der Träger haftet gegenüber der Schule für Schäden, die durch ein nach Bürgerlichen Recht vorwerfbares Verhalten seines Personals entstanden ist.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag wird für das Schuljahr ____/____ geschlossen.

Dieser Vertrag wird abweichend vom Regelfall für das Schulhalbjahr _____ geschlossen.

(Unzutreffendes bitte streichen)

Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung verständigen sich die Vertragspartner über eine mögliche Folgevereinbarung.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt, ebenso das Recht zur Kündigung nach § 313 BGB. Sind mehrere der in der Anlage bezeichneten Einsatzbereiche vereinbart, so kann die Kündigung sich auch auf einzelne dieser Bereiche beschränken. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarung und jede Kündigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 12 Salvatorische Klausel und Schlichtung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten der Vereinbarung am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss der Vereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner gemäß „Landesrahmenvertrag Ganztägige Bildung und Betreuung“ eine Verständigung im Rahmen der Vertragskommission GBS gemeinsam herbeizuführen. Die Möglichkeit zur Anrufung der Schiedsstelle gemäß §25 LRV GBS bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg.

Hamburg, TT.MM.JJJJ

Ort/Datum

Träger

Schule

Anlage zum Vertrag über zusätzliche nicht-unterrichtliche und unterstützende Angebote

I. Bezeichnung der allgemeinen Aufgabenfelder (zum Ankreuzen)

Der Träger beabsichtigt, die im Vertrag vereinbarten nicht-unterrichtlichen bzw. unterrichtsunterstützenden Angebote an der Schule durchzuführen.

Die Leistung erfolgt zu den Zeiten und in dem Umfang, der sich aus Teil II (Konkretisierung der Leistungserbringung) dieser Anlage zum Vertrag ergibt.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich eine **Förderung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt LSE** (Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) **nach § 12 HmbSG** erbringen.

Das Angebot erfolgt entweder in Instruktions- und Arbeitsphasen im Unterricht oder parallel zum Unterricht. Der diagnosegestützte, individuelle sonderpädagogische Förderplan konkretisiert die Aufgabe der Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers und wird Bestandteil dieses Vertrages.

Hierbei handelt es sich weder um eine inhaltliche noch finanzielle Leistung der Schulbegleitung.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich eine **Förderung für Schülerinnen und Schüler mit speziellen Förderschwerpunkten** (geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Autismus) **nach § 12 HmbSG** erbringen.

Der diagnosegestützte, individuelle sonderpädagogische Förderplan konkretisiert die Aufgabe der Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers und wird Bestandteil dieses Vertrages.

Hierbei handelt es sich weder um eine inhaltliche noch finanzielle Leistung der Schulbegleitung.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich eine **Sprachförderung nach § 28 a HmbSG** erbringen.

Das Angebot erfolgt vor Beginn der Unterrichtszeit oder parallel zum Unterricht.

Der individuelle pädagogische Förderplan konkretisiert die Aufgabe der individuellen Sprachförderung jeder Schülerin und jedes Schülers und wird Bestandteil dieses Vertrages.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich eine **Lernförderung nach § 45 HmbSG** für das unter „Kurzdarstellung des Angebotes“ aufgeführte Fach erbringen.

Die individuelle Lern- und Fördervereinbarung zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten konkretisiert die Aufgabe der individuellen Lernförderung jeder Schülerin und jedes Schülers und wird Bestandteil dieses Vertrages.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich folgendes Angebot zur **Förderung der Lesekompetenz** (beispielhafte Inhalte: Lautlese-Verfahren, Tandem-Lesen, Lese-Theater) erbringen.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich folgendes Angebot in Form von **ergänzenden und vertiefenden Lernformaten** (z.B. erlebnispädagogische Angebote, Angebote im Bereich Experimente) erbringen.

Dieses Angebot findet außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel statt.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich folgendes Angebot zur **Förderung des sozialen Miteinanders** (z.B. Durchführung des Sozialkompetenztrainings, Ausbildung zum/r Streitschlichterin oder Streitschlichter) erbringen.

Dieses Angebot findet außerhalb des Unterrichts nach Stundentafel statt. Das dem Angebot zugrundeliegende Konzept ist Bestandteil dieses Vertrages.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich folgendes **additiv zum Unterricht stattfindendes Angebot für Schülerinnen und Schüler der IVK** (z.B. alltagsbegleitende Sprachförderung, pädagogische Kleingruppenarbeit) erbringen.

Das dem Angebot zugrundeliegende Konzept ist Bestandteil dieses Vertrages.

☐ Der Träger wird für die Schule eigenverantwortlich folgendes **offenes Angebot zur präventiven und entschärfenden Intervention bei persönlichen Krisen und Konflikten** (z.B. pädagogische Insel) erbringen.

Das dem Angebot zugrundeliegende Konzept ist Bestandteil dieses Vertrages.

☐ Der Träger wird für die Schule ein **aktives Pausenangebot auf Grundlage eines eigenen pädagogischen Konzepts** (z.B. Bewegungsangebot in der Turnhalle oder auf dem Schulhof) erbringen.

Das dem Angebot zugrundeliegende Konzept ist Bestandteil dieses Vertrages.

II. Konkretisierung der Leistungserbringung

siehe Excel-Datei „Konkretisierung der Leistungserbringung“